

Aufbewahrungspflicht EC-Cash Händlerbelege

Rechtsstand: 04/2023

Fall 1: Keine Schnittstelle



 **Fallkonstellation:** Der Zahlungsbetrag wird von der Praxissoftware abgelesen und händisch in das EC-Gerät eingegeben. Es erfolgt per Kundenautorisierung am EC-Terminal eine Zahlungsanweisung an die Bank des Patienten auf das Konto der Praxis.

 **Wo werden die Informationen gespeichert?** Die Informationen über den Zahlungsvorgang werden nur temporär im EC-Gerät gespeichert und mit Abruf des EC-Schnitts gelöscht.

 **Folgen für die Aufbewahrung:** Der EC-Beleg ist zwingend aufzubewahren, da sonst keine Informationen über den einzelnen Geschäftsvorfall nachgewiesen werden können.

Fall 2: Einfache Schnittstelle

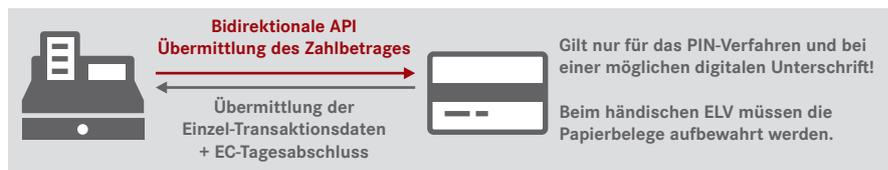


 **Fallkonstellation:** Durch eine einfache Schnittstelle wird der Zahlungsbetrag von der Praxissoftware an das EC-Gerät weitergeleitet.

 **Wo werden die Informationen gespeichert?** Die Informationen über den Zahlungsvorgang werden wie in Fall 1 nur temporär im EC-Gerät gespeichert und mit Abruf des EC-Schnitts gelöscht.

 **Folgen für die Aufbewahrung:** Der EC-Beleg ist zwingend aufzubewahren, da sonst keine Informationen über den einzelnen Geschäftsvorfall nachgewiesen werden können.

Fall 3: Bidirektionale Schnittstelle



Fallkonstellation: Durch eine bidirektionale Schnittstelle kommunizieren Praxissoftware und EC-Gerät miteinander. In der Folge wird die Zahlungsanweisung von der Praxissoftware wie in Fall 2 an das EC-Gerät übermittelt.

Wo werden die Informationen gespeichert? Nach Abschluss des Zahlungsvorgangs werden die Transaktionsdaten vom EC-Gerät wieder zurück an die Praxissoftware gesendet und von diesem gegebenenfalls gespeichert.

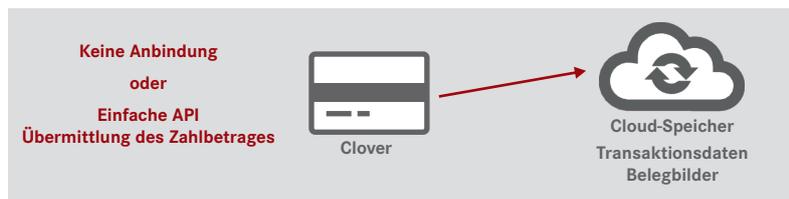
Folgen für die Aufbewahrung: Wenn die Informationen nun auch über die Praxissoftware gemäß den GoBD für die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gespeichert und jederzeit abrufbar sind, kann auf eine Aufbewahrung des EC-Belegs verzichtet werden.

Ausnahme: Diese Folge gilt jedoch nur für EC-Cash-Zahlungen die durch PIN-Eingabe autorisiert werden. Erfolgt die Zahlung per elektronischem Lastschriftverfahren (ELV), leistet der Patient auf dem ausgedruckten Beleg eine Unterschrift. Diese Unterschrift wird nicht an die Praxissoftware zurück übermittelt. Der unterschriebene Beleg muss in diesem Fall aufbewahrt werden.

Wie kann die Ausnahme umgangen werden? Wird die Unterschrift des Patienten ebenfalls elektronisch geleistet, beispielsweise über ein elektronisches Touch-Pad mit Stift, kann auch die Unterschrift zurück übermittelt und gespeichert werden, wodurch eine Aufbewahrung des EC-Papierbelegs ebenfalls nicht mehr nötig ist.

Was gilt es zu Prüfen? Damit auf eine Aufbewahrung der EC-Papierbelege verzichtet werden kann, sollte vorab geprüft werden, ob eine bidirektionale Schnittstelle zwischen EC-Gerät und Praxissoftware besteht. Des Weiteren muss geprüft werden, ob die Informationen in der Praxissoftware oder im angebundenes DMS auch wirklich revisionssicher gespeichert und dort für 10 Jahre aufbewahrt werden.

Fall 4: Clover-Geräte



 **Fallkonstellation:** Es besteht keine Anbindung oder nur eine einfache Schnittstelle zwischen Praxissoftware und EC-Gerät. Die Vorgehensweise ist zunächst analog den Fällen 1 und 2.

 **Wo werden die Informationen gespeichert?** Im Falle der Clover-Geräte wird die mangelnde Speicherfunktion des EC-Geräts durch einen Cloud-Speicher ersetzt. Es werden dadurch nach dem Zahlungsvorgang sowohl die Transaktionsdaten, als auch die Belegbilder in einer Cloud gespeichert.

 **Problem:** Häufig werden die Daten vom Anbieter nicht für die gesetzlich bestimmte Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren, sondern nur für einen kürzeren Zeitraum gespeichert. Dadurch wären die Daten nicht mehr GoBD-konform aufbewahrt.

 **Lösung des Problems:** Speichert der Anbieter die Transaktionsdaten und Belegbilder nicht für die gesamte Aufbewahrungsdauer in der Cloud, müssen die Daten exportiert und in ein revisionssicheres Archivsystem überführt werden, um die 10-Jahres-Frist zu gewährleisten.

 **Folgen für die Aufbewahrung:** In diesen Konstellationen kann ebenfalls auf eine Aufbewahrung der EC-Papierbelege verzichtet werden.

 **Was gilt es zu Prüfen?** Zunächst sollte mit dem eigenen Anbieter geklärt werden, wie lange die Daten im Cloud-Speicher zugänglich sind. Damit bei einer kürzeren Aufbewahrungsdauer auf eine Aufbewahrung der Papierbelege verzichtet werden kann, sollte vorab geprüft werden, ob die Daten aus der Cloud ohne weitere Manipulationsmöglichkeit in ein revisionssicheres Archivsystem übertragen werden können.

 **Achtung:** Sollten die Daten in der Cloud für 10 Jahre gespeichert werden können, muss geprüft werden, wo der Standort der Cloudserver liegt, da es hierzu ebenfalls gesetzliche Bestimmungen gibt.